



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Maßstab 1:1000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Georgsmarienhütte
 Gemarkung Oesede, Harderberg
 Flur 12, 13, 8, 9
 Gesch. Buch. . . . Nr. 2097/79
 Osnabrück, den 3. 9. 79
 Beglaubigt
 Katasteramt
 Im Auftrage
Hiesing

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für unschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet
 allgemeines Wohngebiet

1 = Geschözzahl, I = eingeschossig
 2 = Bauweise, Δ = maximal zweigeschossig
 3 = Grundfl. Zahl (GRZ) zulässig
 4 = Gesch. fl. Zahl (GFZ) (Höchstgrenze)

2. Sonstige Festsetzungen und Übernahmen

Baugrenze
 Baulinie
 Stellung der baul. Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung

Hinweis:
 Sichtdreieck, Höhenbeschränkung 0,80 m über OK fertiger Straße

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
 Begrenzungslinie öffentl. Verkehrsfläche
 10 KV-Kabel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.65 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 13. 8. 1980 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1
 Gestalterische Festsetzungen

a) Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind Satteldächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.

b) Die Geschözhöhe, gemessen von OK fertiger Fußboden bis OK fertiger Fußboden darf eine Höhe von 3 m je Geschöb nicht überschreiten.

c) Der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt UK Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks) darf das Maß von 0,60 m, gemessen von OK fertiger Fußboden des obersten Geschosses, nicht überschreiten.

§ 2

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 24. 10. 1980 dargelegt sind.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt davon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Harderberg-Süd" außer Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3. 9. 1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

V. 2564/80 Osnabrück, den 13. 8. 1980
 KATASTERAMT
 Im Auftrage:
Jahy

Bebauungsplan Nr. 102
 3. Änderung
HARDERBERG-SÜD
 der Stadt Georgsmarienhütte (M. 1 : 1 000).

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 16.07.79 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 26.10.79 öffentl. bekannt gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 30.07.80
Sigels Bürgermeister
Wes Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte
 Der Beb. Plan mit Begründung hat einen Monat vom 19.05.80 bis 19.06.80 einschl. öffentl. ausgelegen. Ort und Zeit der öffentl. Auslegung wurden am 10.05.80 ortsüblich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte, den 30.07.80
Sigels Bürgermeister
Wes Stadtdirektor

Der Beb. Plan ist gemäß § 10 BBauG am 14.07.80 durch den Rat der Stadt Georgsmarienhütte als Satzung beschlossen worden.

Georgsmarienhütte, den 30.07.80
Sigels Bürgermeister
Wes Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 23. SEP. 1980 Az. 309-10-21102- / ohne Auflagen genehmigt worden. 590-19
 Oldenburg, den 23. SEP. 1980
 Bez.-Reg. Weser-Ems,
 Im Auftrage:
Hagw

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Beb. Planes ist gem. § 12 BBauG am 31. Okt. 1980 im Amtsblatt f. d. Landkreis Osnabrück öffentl. bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Beb. Plan rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 11. Nov. 1980
Wes Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen ~~des Bebauungsplanes~~ / der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988
 Stadtdirektor
[Signature]

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für ~~diesen Bebauungsplan~~ / die Bebauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 05.07.1994
 Stadtdirektor
[Signature]

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.65 sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 560) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am **14. JULI 1980** die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gestalterische Festsetzungen

- a) Für die im Planbereich zulässigen baulichen Anlagen sind Satteldächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.
- b) Die Geschosshöhe, gemessen von OK fertiger Fußboden bis OK fertiger Fußboden darf eine Höhe von 3 m je Geschos nicht überschreiten.
- c) Der Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt UK Sparren mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks) darf das Maß von 0,60 m, gemessen von OK fertiger Fußboden des obersten Geschosses, nicht überschreiten.

§ 2

Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom **24. JAN 1980** ... dargelegt sind.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt davon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 "Harderberg-Süd" außer Kraft.